

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land vom 09.02.2022 zur Abweichung von den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 7. Februar 2022

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der des Kreises Weimarer Land an:

I. Erster Abschnitt Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 1 Kontaktbeschränkung

- (1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:
 1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

2. nicht mehr als fünf weiteren haushaltsfremden Personen

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

§ 2

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse sowie Entfallen der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung bei mehr als 50 Personen

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse in geschlossenen Räumen beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt.
- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (3) § 18 Abs. 3a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

§ 3

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

§ 4 3G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt die 3G-Zugangsbeschränkung

1. in geschlossenen Räumen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d bis i ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO)
 - a) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 - b) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 - c) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
 - e) von Solarien und
 - f) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.
2. außerhalb geschlossener Räume (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c und d ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO sowie von Ziffer 7.2 der Allgemeinverfügung des TMBJS)
 - a) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und
 - b) für Angebote des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs.

§ 5 2G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu den fortbestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a bis c ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO gelten diese abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b bis e ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO, Ziffer 7.1 der Allgemeinverfügung des TMBJS sowie abweichend von § 20b Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO ebenso in geschlossenen Räumen

1. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen, auch außerhalb geschlossener Räume,
2. von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
3. bei Angeboten des Freizeitsports sowie des organisierten Sportbetriebs,
4. von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
5. bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören,
6. von Freizeitparks und bildungsbezogenen Themenparks,
7. von Spielplätzen.

II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft und ersetzt jene vom 05.02.2022.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Kreis Weimarer Land im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Nach § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können durch den Kreis Weimarer Land mit der am 03.02.2022 erfolgten Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberster Gesundheitsbehörde Abweichungen den Bestimmungen des Dritten und Vierten Abschnitts der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur schrittweisen Öffnung zulassen.

Bei lokal absinkenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator (der Sieben-Tage-Inzidenz) auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann schrittweise Öffnungsmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt mit Blick auf die zwischenzeitlich in Thüringen vorherrschende Omikron-Variante (ca. 85% aller Infektionsfälle in Thüringen in der 4. Kalenderwoche), deren spezifischen Besonderheiten und Auswirkungen zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. die Stellungnahmen des Expertenbeirates der Bundesregierung vom

- a) 19.12.2021
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf>) sowie vom
- b) 22.01.2022
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1>).

In Deutschland wurden am 19. Januar 2022 erstmals mehr als 100.000 Neuinfektionen an einem Tag gemeldet. Dies resultiert insbesondere aus einem herabgesetzten Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante durch vorbestehende Immunität. Hierdurch hat sich der Anteil der für SARS-CoV-2-Infektionen empfänglichen Bevölkerung kurzfristig in etwa verdoppelt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass derzeit der Anstieg der Infektionszahlen in Thüringen nicht in dem hohen Ausmaß den Bundestrend nachzeichnet. Gründe hierfür dürften in der regionalen Lage Thüringens als Binnenland, der in weiten Teilen geringeren Bevölkerungsdichte aufgrund der ländlich geprägten Struktur, dem späteren Abklingen der vierten Infektionswelle (Delta-Variante) und in den aufgrund der vierten Infektionswelle in Thüringen in der Übergangsphase von Delta zu Omikron noch geltenden strengen Infektionsschutzmaßnahmen liegen.

Es gilt den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens der fünften Infektionswelle (Omikron-Variante) in Deutschland, Thüringen sowie in dem Kreis Weimarer Land fortlaufend zu beobachten und zu bewerten. Es zeigt sich auch in Thüringen, dass bisher vor allem jüngere Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger ältere Menschen betroffen waren. Letztere Gruppe stellt aber hinsichtlich einer Hospitalisierung die relevante Population dar, die gegenwärtig nur in geringem Umfang betroffen ist, sodass die Hospitalisierungsrate relativ stabil auf einem gleichbleibenden Niveau liegt.

Es ist daher festzustellen, dass die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen (Belastungswert) von 33,0 % am 1. Januar 2022 auf 8,2 % (Stand 08.02.2022) erfreulicherweise erheblich gesunken ist.

Zudem liegt der Schutzwert, d. h. die Hospitalisierungsinzidenz, im Kreis Weimarer Land bei 4,9 (Stand 08.02.2022).

Da zwei von drei der maßgeblichen Indikatoren im Kreis Weimarer Land unter den in § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Schwellenwerten der Warnstufe 3 liegen, hat der Kreis Weimarer Land am 02.02.2022 die Warnstufe 2 erreicht.

Insofern sind erste Öffnungsschritte vertretbar, da derzeit die – vor allem zwischen November 2021 bis in den Januar 2022 covid-19-bedingte – erhebliche Belastung der stationären Gesundheitsvorsorge in den Thüringer Krankenhäusern deutlich rückläufig ist. Mögliche Veränderungen der Infektionslage auf länderübergreifender und regionaler Ebene sowie die weiteren Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu Öffnungsperspektiven (vgl. Ziffer 2 des

Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022), welche spätestens zum nächsten Termin am 16. Februar 2022 wieder Gegenstand sein werden, können zu Anpassungen führen.

Bei den aktuellen Öffnungsschritten gilt es gleichwohl zu beachten, dass man sich in Thüringen noch in einer Übergangsphase befindet sowie dass nach den fachwissenschaftlichen Prognosen hinsichtlich der Hospitalisierung der COVID-19-Fälle ein Anstieg in Thüringen erwartet wird.

Unter Berücksichtigung der auch in Thüringen bereits zunehmenden Infektionszahlen sowie den damit einhergehenden – zumindest gegenwärtig nach infektionshygienischer Bewertung noch erforderlichen – Absonderungsmaßnahmen für Infizierte und Kontaktpersonen sind ebenso die Auswirkungen auf die Sicherstellung der Kritischen Infrastrukturen im Blick zu behalten. Öffnungen sollen – insbesondere bis genauere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der 5. Infektionswelle auf die öffentliche Gesundheitsvorsorge vorliegen (hier vor allem die Normalstationen der stationären Einrichtungen) – zunächst mit Bedacht erfolgen, um dort nicht sofort wieder eine unmittelbare Überlastungssituation zu provozieren.

Aktuell erscheinen unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände folgende wesentliche Lockerungsschritte als erforderlich, aber auch als angemessen:

- höhere Obergrenzen bei Kontaktbeschränkungen nach § 17 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
- Anwendung von 3G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Zugangsbeschränkungen
- Anwendung von 2G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen sowie auf bestimmte geschlossene Bereiche
- höhere maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung
- höhere Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung

Die Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung wird zudem durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02.03.2022 gewahrt.

Sollte der Kreis Weimarer Land zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen – Überschreiten der Schwellenwerte nach § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bezogen auf zwei von drei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems an drei aufeinanderfolgenden Tagen (vgl. die Veröffentlichung der maßgeblichen Werte und Warnstufen durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der Internetseite <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>) – wird diese Allgemeinverfügung sodann aufgehoben werden.

Sollten weitere Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar sein, werden diese durch den Kreis Weimarer Land mit Zustimmung des TMASGFF ergriffen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, erhoben werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrem verfügenden Teil (gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land) und der Begründung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter www.weimarerland.de öffentlich bekanntgemacht.

Die Allgemeinverfügung kann auch im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Apolda, den 09.02.2022



Christiane Schmidt-Rose
Landrätin

